

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB für das Geschäftsjahr 2012/2013

Die Unternehmensführung von MEDION - als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft - wird in erster Linie durch das Aktiengesetz und daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt. Corporate Governance ist für MEDION ein zentraler Anspruch, der sämtliche Bereiche des Unternehmens umfasst. Die Weiterentwicklung von Corporate Governance und Compliance bei MEDION dient dem Vertrauen, das Aktionäre, Geschäftspartner, die Mitarbeiter und die Öffentlichkeit in eine gute Unternehmensführung setzen. Wir haben daher alle notwendigen organisatorischen Maßnahmen getroffen, um nicht nur den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, sondern darüber hinaus auch eine verantwortungsvolle, transparente und der nachhaltigen Wertentwicklung verpflichtete Unternehmensführung zu gewährleisten.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt MEDION dem so genannten dualen Führungssystem. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, das heißt, die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entwickeln die Unternehmensstrategie und sorgen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstandes von MEDION sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes zusammengefasst. Diese regelt insbesondere die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, die der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehaltenen Angelegenheiten, die Beschlussfassung sowie die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorstand von MEDION besteht aus zwei Mitgliedern.

Am 25. Oktober 2011 haben die MEDION AG und die Lenovo Germany Holding GmbH als herrschendes Unternehmen einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Durch den Vertrag unterstellt die MEDION AG die Leitung ihrer Gesellschaft der Lenovo Germany Holding GmbH und verpflichtet sich ab dem 1. April 2012, ihren ganzen Gewinn an die Lenovo Germany Holding GmbH abzuführen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den MEDION-Konzern wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über das Thema Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, das gleichfalls im Verantwortungsbereich des Vorstandes liegt.

Funktionsfähige Kontrollsysteme sind wesentlicher Bestandteil der Geschäftsprozesse bei MEDION. Dazu gehört ein konzernweites Risikomanagementsystem, das Funktionen, Prozesse, potentielle Ergebnisbelastungen und unternehmensspezifische Risiken erfasst.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für MEDION von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat von MEDION besteht aus drei Mitgliedern. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrates von MEDION sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.

Schließlich enthalten die Satzung der MEDION AG sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates einen Katalog von Geschäften, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden im Berichtszeitraum nicht. Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen sind, traten nicht auf. Kein Mitglied des Aufsichtsrates von MEDION ist ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft.

Im Jahr 2012 hat die „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wenige materielle Änderungen am Kodex beschlossen. Überarbeitet wurden unter anderem die Themen Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern sowie weitere Professionalisierung der Aufsichtsratsarbeit. Dies führte zu einer Ergänzung des Kodex, nach der der Aufsichtsrat bei seinem Wahlvorschlag an die Hauptversammlung die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen der Kandidaten zum Unternehmen, den Organen sowie wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären offenlegen soll. Zudem wurden Ausführungen zur Unabhängigkeit derart angepasst, dass nun nicht mehr definiert wird, wann Aufsichtsratsmitglieder als unabhängig gelten, sondern unter welchen Umständen sie nicht mehr als unabhängig anzusehen sind. Angepasst wurde auch die Kodexempfehlung zur Offenlegung von Interessenkonflikten von Aufsichtsräten.

Neben diesen Änderungen wurden bisherige Anregungen in Empfehlungen umgewidmet. Empfohlen wird nun, dass der Aufsichtsrat bei Bedarf ohne den Vorstand tagen und der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll sowie dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein soll, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

Alle vorgenannten Änderungen führten nicht dazu, dass die Corporate Governance Erklärung der MEDION AG gegenüber dem Vorjahr verändert werden musste.

Nach den Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer gemeinsamen Sitzung am 22. November 2012 wurde eine aktualisierte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG verabschiedet und am 22. November 2012 auf der Website der Gesellschaft bekannt gemacht. Unverändert gegenüber den Vorjahren gilt die Ausnahme vom Kodex, dass aufgrund der Größe des Aufsichtsrates keine Ausschüsse gebildet werden können. Frühere, nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen von MEDION sind auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. Weitere Einzelheiten der Corporate-Governance-Praxis von MEDION können dem aktuellen Corporate-Governance-Bericht entnommen werden, der gleichzeitig Bestandteil dieser Erklärung zur Unternehmensführung ist und im Geschäftsbericht abgedruckt ist.

Essen, 29. Mai 2013

Gerd Brachmann
Vorsitzender
des Vorstandes

Christian Eigen
Stellv. Vorsitzender
des Vorstandes